

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 781014
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für den Ersatzneubau Staumauer Spitallamm, Guttannen; Vereinbarung nach Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbar- machung der Wasserkräfte; Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
4	Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarung	3
5	Erläuterungen zur Vereinbarung	3
6	Finanzielle Auswirkungen	5
7	Antrag	5



1 Zusammenfassung

Das Bundesamt für Energie (BFE) fordert seit längerer Zeit, dass die Staumauer Spitalamm beim Grimselsee saniert oder der Stauspiegel abgesenkt werden muss. Das Sanierungsprojekt war Bestandteil des Projekts Vergrösserung Grimselsee, das sich wegen der Beschwerdeverfahren vor Verwaltungs- und Bundesgericht massiv verzögert hat. In Anbetracht der progressiv zunehmenden Verschlechterung des Bauzustandes der Staumauer drängte das BFE auf rasche Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit.

Am 31. Mai 2017 wurde das Baubewilligungsgesuch für den Ersatzneubau Staumauer Spitalamm inkl. Nebenanlagen (nachfolgend: Ersatzneubau) beim Amt für Wasser und Abfall eingereicht. Mit dem Gesamtbauentscheid Ersatz Staumauer Spitalamm vom 21. März 2018 wurde die Baubewilligung erteilt. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen tätigt die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) die Investition nur, wenn sie diese über die durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 72 Jahren abschreiben kann. Die Restlaufdauer der bestehenden Gesamtkonzession ab Inbetriebnahme des Ersatzneubaus beträgt noch 16 Jahre. Der Kanton Bern kann die konzessionierten Anlagen vor Ablauf der Konzession zurückkaufen und die Konzessionärin hat bei Ablauf der Konzession keinen Anspruch auf eine Konzessionserneuerung. Deshalb wird in der beiliegenden Amortisationsvereinbarung die vom Kanton Bern an die bisherige Konzessionärin auszurichtende Vergütung geregelt, falls der Kanton von seinem Rückkaufrecht Gebrauch macht oder die Konzession nicht zugunsten der bisherigen Konzessionärin erneuert würde. Die Vereinbarung entspricht denjenigen, die zu den KWO-Projekten 'Parallelstollen Hadeck-Kapf' und 'Vergrösserung Grimselsee' sowie zu den Kraftwerken Hadeck 2, Innertkirchen 1, Grimsel 3 und Grimsel 1E abgeschlossen wurden.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80)
- Verordnung vom 1. November 2017 über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die KWO ist Inhaberin einer Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli (Wasserkraftrecht Nr. 16 G 101). Mit der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 wurde der KWO das Nutzungsrecht zur Ausnützung der Wasserkräfte für eine Dauer von 80 Jahren verliehen, gerechnet ab 1. Januar 1962. Das Nutzungsrecht endet am 1. Januar 2042. Gestützt auf das Nutzungsrecht produziert die KWO heute in elf Kraftwerken mit total 1'370 MW Leistung durchschnittlich 2'350 GWh Energie pro Jahr. Dies entspricht rund 6 % der Produktion aller Schweizer Wasserkraftwerke.

Mit dem Ersatzneubau für die Staumauer kann gewährleistet werden, dass der Grimselsee langfristig ohne Einschränkungen weiter bewirtschaftet werden kann. Dies ist insofern von besonderer Bedeutung, als der See einer der zehn grössten Saisonspeicher der Schweiz ist und damit viel zur Verlagerung der Energieproduktion in den Wintermonaten beiträgt. Rund ein Viertel der jährlich im Einzugsgebiet der KWO zufließenden Wassermenge fließt in diesen See. Der Grimselsee hat einen Stauinhalt von 94 Mio. m³. Er ermöglicht eine Strom-

produktion von 260 GWh und ist damit für die KWO zentral. Der Ersatzneubau ist für die Betriebssicherheit und die Energieversorgung zwingend notwendig.

Grund für das vorliegende Gesuch um eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 WRG (Amortisationsvereinbarung) bildet das Heimfallsrecht des Kantons Bern an den Kraftwerksanlagen der KWO.

Das kantonale Wassernutzungsgesetz ermächtigt den Kanton Bern, bei Ablauf der Konzession, am 1. Januar 2042, die hydraulischen Teile der Anlagen (sog. «nasse» Teile wie Stau-mauer, Druckrohre, Turbinen) unentgeltlich zu übernehmen (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a WNG). Dabei hätte er nur für die elektrischen Teile der Anlagen (sog. «trockene» Teile wie Generatoren und Leitsysteme) eine Entschädigung zu entrichten (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b WNG). Der Ersatzneubau besteht zum grossen Teil aus hydraulischen Komponenten.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern der hydraulischen und elektrischen Komponenten beträgt die ordentliche Abschreibungsdauer des Ersatzneubaus 72 Jahre. Eine vollständige Abschreibung innerhalb der noch verbleibenden Konzessionsdauer von 16 Jahren nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus würde die Produktionskosten der KWO erheblich erhöhen. Angesichts der heutigen Marktpreise für Strom würde die Konkurrenzfähigkeit der KWO damit geschwächt.

Die KWO hat am 2. Mai 2018 ein Gesuch für den Abschluss einer Amortisationsvereinbarung für den Ersatzneubau eingereicht.

4 Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarung

Weder die eidgenössische noch die kantonale Gesetzgebung geben näher Aufschluss darüber, wer für den Abschluss einer Amortisationsvereinbarung zuständig ist. Als im Jahr 2000 die erste Amortisationsvereinbarung erarbeitet wurde, kam die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zum Schluss, dass Amortisationsvereinbarungen nach Artikel 67 Absatz 4 WRG in den Zuständigkeitsbereich der Konzessionsbehörde fallen und sich nicht nach den ordentlichen Finanzkompetenzen richten. Dementsprechend wurden sämtliche mit der KWO bisher abgeschlossenen Amortisationsvereinbarungen in analoger Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 i. V. m. Artikel 14 WNG vom Grossen Rat genehmigt.

5 Erläuterungen zur Vereinbarung

5.1 Gegenstand der Vereinbarung (Ziffer 1)

Der Ersatzneubau stellt eine Modernisierungsinvestition im Sinn von Artikel 67 Absatz 4 WRG dar. Die KWO tätigt diese Investition nur unter der Voraussetzung, dass sie diese über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen von 72 Jahren abschreiben kann. Nach Realisierung des Ersatzneubaus (Inbetriebnahme voraussichtlich Ende 2025) wird der beträchtlichen Investition lediglich eine Restlaufdauer der bestehenden Gesamtkonzession von 16 Jahren gegenüber stehen (Ablauf am 1. Januar 2042). Für die Fälle, dass der Kanton Bern die Konzession nicht zugunsten der KWO erneuern oder vor Ablauf der Konzession die konzessionierten Anlagen zurückkaufen würde, regelt die Vereinbarung, welche Vergütung durch den Kanton Bern an die KWO für den Ersatzneubau getätigten Investitionen auszurichten wäre.

5.2 Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investition (Ziffer 3)

Der Kanton Bern anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investitionen und verleiht der Konzessionärin gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 WRG mit der Amortisationsvereinbarung beim Heimfall einen Anspruch auf eine Vergütung, da die Investitionen nicht über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen abgeschrieben werden können.

5.3 Investitionskosten (Ziffer 4)

Die Investitionskosten für den Ersatzneubau werden auf insgesamt 117.8 Mio. Franken beziffert (Basis Kostenschätzung +/- 20 %). Rund 2.5 Mio. Franken für Unterhaltsarbeiten und Massnahmen an bestehenden Komponenten wurden bei den Investitionskosten nicht berücksichtigt.

Gestützt auf die Energieförderungsverordnung handelt es sich beim Vorhaben um eine erhebliche Erneuerung der bestehenden Anlage, die voraussichtlich mit einen Investitionsbeitrag von höchstens 20 % der anrechenbaren Investitionskosten gefördert wird. Die KWO hat das Gesuch um Investitionsbeitrag beim Bundesamt für Energie eingereicht. Ein maximaler Investitionsbeitrag von 24.2 Mio. Franken durch den Bund wurde bei der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung berücksichtigt.

Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Ersatzneubaus (voraussichtlich Ende 2025) werden die effektiv getätigten Investitionskosten ermittelt und der tatsächliche Investitionsbeitrag des Bundes berücksichtigt.

5.4 Abschreibungen (Ziffer 5)

Das Vorhaben beinhaltet mehrheitlich hydraulische aber auch elektrische Komponenten mit unterschiedlicher Nutzungsdauer. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauer der hydraulischen und elektrischen Komponenten beträgt die ordentliche Abschreibungsdauer des Ersatzneubaus 72 Jahre. Kann die KWO die Investition statt über die Restdauer der Konzession von 16 Jahren über die durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 72 Jahren abschreiben, reduzieren sich die Jahreskosten für den Ersatzneubau um rund 6 Mio. Franken.

5.5 Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung (Ziffer 6)

Erneuert der Kanton bei Ablauf der Konzession diese nicht mehr zugunsten der bisherigen Konzessionärin oder kauft er vor Ablauf der Konzession die konzessionierten Anlagen zurück, hat er für die in Ziffer 4 der Vereinbarung aufgeführte Investition eine Vergütung auszurichten. Die Vergütung berechnet sich wie folgt: Erstellungskosten der neuen Anlage im dannzumaligen Zeitpunkt (Wiederbeschaffungswert) abzüglich gewährter Beiträge der öffentlichen Hand und abzüglich der bis zum dannzumaligen Zeitpunkt getätigten Abschreibungen. Die Abschreibungen haben linear über die durchschnittliche Nutzungsdauer zu erfolgen.

5.6 Anpassung der Vereinbarung (Ziffer 8)

Für Anpassungen der Vereinbarung ist seitens des Kantons grundsätzlich die Konzessionsbehörde, das heisst der Grosse Rat, zuständig. Soweit eine Anpassung jedoch nicht substantiell ist, wird sie durch den Regierungsrat genehmigt. Als Konkretisierung zu dieser Vereinbarung wird insbesondere die Festlegung des Wiederbeschaffungswerts (vgl. Ziffer 6 der Vereinbarung) verstanden. Konkretisierungen werden grundsätzlich vom Regierungsrat genehmigt.

migt. Weichen die definitiven Investitionskosten jedoch um mehr als 20 % von der Kostenschätzung gemäss Ziffer 4 Absatz 1 der Vereinbarung ab, fällt die Genehmigung des betreffenden Anhangs in die Zuständigkeit des Grossen Rates.

6 Finanzielle Auswirkungen

Die Amortisationsvereinbarung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Entscheidet sich der Kanton am Ende der Konzessionsdauer für eine Konzessionserneuerung zugunsten der bisherigen Konzessionärin, fallen keine Kosten an. Sollte hingegen die finanzielle Regelung gemäss Ziffer 6 der Vereinbarung zur Anwendung gelangen, hätte der Kanton für die restlichen Jahre der rechnerischen Lebensdauer eine Vergütung von rund 92 Mio. Franken zu leisten (dies bei der Annahme, dass die Abschreibungszeit nach Ablauf der Konzession noch 56 Jahre beträgt und die jährlichen Abschreibungen 1.65 Mio. Franken ausmachen). Diese Kosten würden – sofern der Kanton die Kraftwerke nicht selber betreiben würde – dem neuen Konzessionär überbunden. Abklärungen im Rahmen der Erarbeitung der Amortisationsvereinbarung Handeck-Kapf haben ergeben, dass der Kanton allfällige Rückstellungen zu dem Zeitpunkt vornehmen müsste, in dem sich das Vergütungsrisiko abschätzen lässt. Also beispielsweise zehn Jahre vor Ablauf der Konzession, falls der Kanton dann nicht bereit sein sollte, die Konzession zu erneuern (vgl. Artikel 58a Absatz 2 WRG). Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Vergütungsfalls wird als sehr klein eingestuft.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Amortisationsvereinbarung (nur in Deutsch)

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Gesuch der KWO